

Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE)

nach § 14a EnWG

(Anlage zur Netzanmeldung/Inbetriebnahme Strom und zum Datenblatt der sVE)

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zur Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE) nach § 14a EnWG auf Seite 2.

Bestandsanlage mit reduzierten Netzentgelten nach § 14a EnWG bis 31.12.2023?¹

Erfüllt die Bestands-/Neuanlage die neuen Kriterien als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG?²

Wenn die Regelungen zur netzorientierten Steuerung auf Sie nicht zutreffen, bitte weiter mit der Anlage „Ausnahmeregelung§ 14a EnWG“.³

Anlagenstandort⁴

Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Gemarkung: _____
Flurstück Zähler/Nenner: _____

Anschlussnehmer⁵

Name, Vorname bzw. Firma: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Telefonnummer: _____
E-Mailadresse: _____

Anschlussnutzer⁶ (wenn Abweichend vom Anschlussnehmer)

Name, Vorname bzw. Firma: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Telefonnummer: _____
E-Mailadresse: _____

Anlagenbetreiber⁷

wie Anschlussnehmer wie Anschlussnutzer (Letztverbraucher)

Anlagenart nach sVE	Leistung		Steuerung erfolgt ⁹		Anschlussvariante ¹⁰				Netzentgeltmödell ¹¹		
	Leistung (kW) Gesamt sVE	Leistung (kW) Pmin	Direkt- steuer- ung	EMS	gemeinsamer Zähler	separater Zähler	bei Bestandsanlage: vorhandene Zählernr.	Modul 1 (Standard)	Modul 2	Modul 3	
private Lade- einrichtung (LE)			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wärmepumpe inkl. Zusatzeheizung (WP) ⁸			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anlagen für Raum- kühlung (ARK) ⁸			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Elektrischer Speicher			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(geplanter) Inbetriebsetzungstermin:

Vereinbarung der Steuerbarkeit nach § 14a EnWG

Hiermit bestätige ich, dass die Bestands-/Neuanlage den behördlichen Anforderungen zur Steuerbarkeit nach § 14a EnWG entspricht und die von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22-010-A vom 27. November 2023 eingehalten werden. Ich stimme den Allgemeinen Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG zu. Die vorgenannten gesetzlichen Regelungen und Bedingungen sind jeweils aktuell unter www.sw-lindau-netz.de veröffentlicht.

Ort _____

Datum _____



Rechtsverbindliche Unterschrift Anlagenbetreiber

Erläuterungen zur Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Allgemeine Hinweise:

- Ab 01.01.2024 ist für jeden nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt für Elektromobile sowie jede Wärmepumpenheizung, jede Anlage zur Raumkühlung sowie jede Anlage zur Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung bis 4,2 kW*) in der Niederspannung die Teilnahme an einer netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber gemäß dessen Technischen Netzanschlussbedingungen verpflichtend, siehe § 14a EnWG und Bundesnetzagentur-Beschlüsse BK6-22-300 und BK8-22-010-A sowie weitere Informationen unter www.sw-lindau-netz.de.
- Zur Vermeidung von Gefährdungen und Überlastungen des Stromnetzes erhalten Netzbetreiber die Möglichkeit, den netzwirksamen Leistungsbezug von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei Bedarf vorübergehend begrenzen zu dürfen. Dabei wird eine Mindestbezugsleistung sichergestellt. Der „normale“ Haushaltsverbrauch bleibt davon völlig unberührt. Die Kunden erhalten dafür ein rabattiertes Netzentgelt.

Mindestleistung für alle sVE (steht im Falle einer Steuerung weiterhin zur Verfügung, siehe unten):

Direktsteuerung	Steuerung über EMS
Für LE und Speicher -> Pmin, 14a = 4,2kW jesVE	Für LE und Speicher sowie SummeP_{WP} und SummeP_{ARK} ≤ 11 kW -> Pmin, 14a = 4,2 kW + (Summe sVE - 1) x GZF x 4,2 kW
Für SummeP_{WP} oder SummeP_{ARK} ≤ 11 kW -> Pmin, 14a = 4,2 kW je Anlagenart WP oder ARK	Für LE und Speicher sowie SummeP_{WP} oder SummeP_{ARK} > 11 kW -> Pmin, 14a = Max (0,4 x SummeP _{WP} ; 0,4 x SummeP _{ARK}) + (Summe sVE - 1) x GZF x 4,2 kW
Für SummeP_{WP} oder SummeP_{ARK} > 11 kW -> Pmin, 14a = Summe _{WP} x 0,4 kW bzw. SummeP _{ARK} x 0,4 kW	

wobei:

Summe sVE: Gesamtzahl der sVE am Netzanschluss
SummeP_{WP}: Gesamtleistung aller WP am Netzanschluss
SummeP_{ARK}: Gesamtleistung aller ARK am Netzanschluss

GZF: Gleichzeitigkeitsfaktor (ist von der BNetzA fest vorgegeben):

Bei Summe sVE:	2	3	4	5	6	7	8	≥9
GZF=	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45

- Nach § 19 Absatz 2 NAV besteht die Verpflichtung, jede technische Inbetriebnahme einer sVE dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Anlagenbetreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme einer sVE dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzugeben.

Zu Feld 1

- Für Bestandsanlagen, die bislang ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG erhalten, gelten die aktuellen Regelungen weiterhin bis zum 31.12.2028. Danach erfolgt ein Übergang auf die netzorientierte Steuerung entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur. Es besteht die Möglichkeit, freiwillig in die netzorientierte Steuerung mit der Wahlmöglichkeit des Entgeltmoduls 1, 2 oder 3 zu wechseln, sofern die technischen Voraussetzungen einer netzorientierten Steuerung vom Anlagenbetreiber erfüllt werden.

Zu Feld 2

- Bestandsanlagen, die bis zum 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden, können freiwillig wechseln sofern die technischen Voraussetzungen einer netzorientierten Steuerung vom Anlagenbetreiber erfüllt werden.
- Neuanlagen, mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 sind nach § 14a EnWG zur Teilnahme an einer netzorientierten Steuerung verpflichtet.

Zu Feld 3

Es gibt folgende Ausnahmeregelungen, um nicht an der netzorientierten Steuerung teilzunehmen:

- Es handelt sich um Ladepunkte für Elektromobile von Institutionen mit Sonderechten nach § 35 Abs. 1 und 5a StVO.
- Wärmepumpen oder Anlagen zur Raumkühlung werden für gewerblich betriebsnotwendige Zwecke eingesetzt oder dienen der kritischen Infrastruktur.

Zu Feld 4

- Anschrift der Anlage: Wenn Straße und Hausnummer nicht vorhanden sind, pflegen Sie bitte Flurstück Zähler/Nenner und Gemarkung. Garagen, Parkplätze, Scheunen haben keine Straße/Hausnummer, daher muss für diese Fälle Gemarkung und Flurstück angegeben werden.

Zu Feld 5

- Natürliche oder juristische Person (z. B. Eigentümer), dessen Kundenanlage unmittelbar über einen Anschluss mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist.

Zu Feld 6

- Natürliche oder juristische Person, die im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur allgemeinen Versorgung zur Entnahme oder Einspeisung von elektrischer Energie nutzt.

Zu Feld 7

- Der Betreiber einer sVE im Sinne der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 vom 27.11.2023, Ziffer 2.4., der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer im Sinne des § 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG ist.

Zu Feld 8

- Sind mehrere WP oder mehrere ARK angemeldet, gelten diese als steuerbar, wenn je Art Summe PWP oder Summe PARK > 4,2 kW ist; jeweilige Gruppe gilt in diesem Fall als eine steuerbare Anlage (wobei P: Leistung).

Zu Feld 9 - Steuerung

- Direktsteuerung: nur die sVE erhält den Steuerbefehl und muss ihn eigenständig umsetzen.
- Energiemanagementsystem (EMS): Steuerbefehl geht an EMS, EMS setzt den Steuerbefehl innerhalb der Kundenanlage eigenständig um.

Zu Feld 10 - Anschlussvariante

- gemeinsamer Zähler: die sVE wird zusammen mit nicht sVE und /oder weiteren sVE in einem Stromkreis angeschlossen und der Verbrauch all dieser Anlagen wird über einen gemeinsamen Zähler gemessen; kann auch ein bereits vorhandener Zähler sein.
- separater Zähler sVE: der Verbrauch einer oder mehrerer sVE wird mit separatem Zähler gemessen (mehrere sVE, unabhängig ihrer Art, können zusammen über einen separaten Zähler gemessen werden).

Bitte beachten Sie, dass Wärmepumpen nur unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe), als steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG gelten. Ggf. ist hier ein Umbau der Kundenanlage erforderlich. Wenden Sie sich hierfür an Ihren zuständigen Installateur.

Zu Feld 11 - Netzentgeltmodell

- Das Modul 1 gilt automatisch, wenn keine aktive Entscheidung getroffen wird. Es beinhaltet eine jährliche pauschale Reduzierung auf das Netzentgelt. Technische Voraussetzung ist ein gemeinsamer Zähler oder separater Zähler für eine oder mehrere sVE ohne Leistungsmessung (SLP) oder mit Leistungsmessung (RLM).
- Das Modul 2 beinhaltet eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 Prozent. Technische Voraussetzung hierfür ist ein separater Messplatz mit einer separaten Marktlokation für die sVE ohne registrierende Leistungsmessung (RLM).
- Das Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt und kann nur in Kombination mit Modul 1 gewählt werden. Technische Voraussetzung hierfür ist ein intelligentes Messsystem.

Hinweis Datenschutz: Die Verarbeitung der Daten erfolgt entsprechend unserer Datenschutzinformation der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co.KG nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (gültig ab 25. Mai 2018).